

Kapitel 06 181

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 181

Universität Bielefeld

- Die Hochschule nimmt am Versuch "Globalhaushalt" teil und ist in den Qualitätspakt einbezogen; dazu gelten die den Ausgaben des Kapitels vorangestellten Haushaltsvermerke. Die Hochschule wird im Rahmen des Modellversuchs "Globalhaushalt" wie ein Landesbetrieb behandelt (§ 26 LHO); § 61 Abs. 3 LHO findet keine Anwendung.
- Die Ausgaben der Titel 682 10 und 891 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 891 10 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 10 und 891 20 überschritten werden.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien, Hochschulen und Schulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zwecke der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Erläuterungen sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

Ausgaben

Personalausgaben

Von den Planstellen und Stellen sind 16 kw - Arbeitszeitverlängerung - davon 4 zum 31.12.2004, 4 zum 31.12.2005, 4 zum 31.12.2006 und 4 zum 31.12.2007.

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	—
		Mit Einwilligung des Finanzministeriums können bis zu 2/2 (-) Planstellen der Bes.Gr. C 4 für hauptberufliche Professoren für die Einstellung von nebenberuflichen Professoren im Sinne von § 50 HG in Anspruch genommen werden.	—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

682 10	131	Zuführungen für den laufenden Betrieb.	131 553 385,01	—	131 553 385,01
		1. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	132 969 700,00	-689,40	132 969 010,60
		2. Die Anmerkungen im Wirtschaftsplan sind verbindlich.	-1 416 314,99	689,40	-1 415 625,59
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			1 415 625,59

Ausgaben für Investitionen

891 10	131	Zuführungen für Investitionen, soweit HBFV-finanziert. .	1 081 455,95	210 100,00	1 291 555,95
			1 286 900,00	550 800,00	1 837 700,00
			-205 444,05	-340 700,00	-546 144,05
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			546 144,05

891 20	131	Zuführungen zu den sonstigen Investitionen.	507 200,00	—	507 200,00
		Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	507 200,00	—	507 200,00

Gesamtausgaben Kapitel 06 181			133 142 040,96	210 100,00	133 352 140,96
			134 763 800,00	550 110,60	135 313 910,60
			-1 621 759,04	-340 010,60	-1 961 769,64

Mehrausgaben	—
Minderausgaben	1 961 769,64
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe	—